

REPETITORIUM

Mobiliarsachenrecht

©Arne Misselwitz

Gliederung

- I. Herangehensweise an Sachenrechtsklausur
- II. Inhaltliche Darstellung nach Anspruchsziel
 1. Herausgabe einer Sache
 2. Herausgabe einer Sache zu Verwertungszwecken
 3. Nutzungs-, Wert- oder Schadensersatz
 - U.a. nicht besprochen wird: Besitzschutz, Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB (analog)
- III. Fallbeispiel

I. Herangehensweise an Sachenrechtsklausur

- Fallfrage und Bearbeitungsvermerk lesen
- Markieren einzelner „Handlungen“ im Sachverhalt
 - Bsp.: Aushändigung einer Sache, Abreden über Besitzverhältnisse, Einbau einer Sache, Zahlung letzter Kaufpreisrate, Nutzung/Beschädigung einer Sache, Wegnahme einer Sache, etc.
- **Wer will was von wem?**
 - Herausfinden des (Anspruchs-)Ziels
 - Bsp.: Herausgabe einer Sache, (Wert-)Ersatz für Nutzungen, Beschädigung oder Verwendungen, Herausgabe einer Sache zur Versteigerung, Abwehr von Beeinträchtigungen, Selbsthilfe
- **Woraus?**

1. Vertragliche Ansprüche

- Bsp.: Anspruch auf Herausgabe zu Verwertungszwecken aus Sicherungsvertrag

2. Quasivertragliche Ansprüche

- Bsp.: Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

3. Dingliche Ansprüche

- Bsp.: Ansprüche aus Eigentum, §§ 985 ff. BGB
- Bsp.: Besitzschutzrechtliche Ansprüche, §§ 861 ff. BGB

4. Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB

- Anwendbarkeit aufgrund Sperrwirkung des EBV, § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB?

5. Bereicherungsrechtliche Ansprüche, §§ 812 ff. BGB

- Anwendbarkeit aufgrund Sperrwirkung des EBV, § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB?

II. Inhaltliche Darstellung nach Anspruchsziel

1. Herausgabe einer Sache

a) Herausgabe aus Eigentum, § 985 BGB

- I. Eigentümerstellung des Anspruchstellers
 - i.d.R. historische Eigentumsprüfung („ursprünglich“)
 - Chronologische Prüfung aller möglichen Erwerbstatbestände
 - Anknüpfung an markierte „Handlungen“

aa) Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb vom Berechtigten

1. Rechtsgeschäftliche dingliche Einigung
2. Vollzug des Erwerbsgeschäfts: Übergabe (§ 929 S. 1 BGB) oder Übergabesurrogat (§§ 930 oder 931 BGB) → eigenständige Erwerbstatbestände
3. [Einigsein im Zeitpunkt des Vollzugs des Erwerbsgeschäft]
4. Berechtigung des Veräußerers → Verfügender = Berechtigter

1. Dingliche Einigung, § 929 S. 1 BGB

- Vertragliche Einigung über unmittelbare dingliche Rechtsänderung, §§ 104 ff. BGB
 - Einbeziehung eines Dritten: §§ 164 ff. BGB
- Laiengünstige Auslegung der Erklärungen unter Beachtung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips, §§ 133, 157 BGB
 - Konkludente dingliche Einigung mit Kaufvertrag?

2. Vollzug des Erwerbsgeschäfts

Übergabe nach § 929 S. 1 BGB

- a) Vollständiger Besitzverlust des Veräußerers
 - b) Erwerber erlangt mindestens mittelbaren Besitz
 - c) Besitzerwerb auf Veranlassung des Veräußerers
- Aushändigung durch/an Dritten
 - Besitzdiener, § 855 BGB
 - Besitzmittler, § 868 BGB
 - Geheißerwerb (Sonderproblem: sog. Scheingeheißerwerb)
 - Falls Voraussetzungen (-) → Übergabesurrogat § 930 BGB oder § 931 BGB?

Übergabesurrogat nach § 930 BGB

- Ersetzung der Übergabe durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (vgl. § 868 BGB)
 - Veräußerer bleibt unmittelbarer Besitzer → Bsp.: Sicherungsübereignung
 - a) Konkrete Abrede einer Besitzüberlassung „auf Zeit“ (bspw. Leihe, Vorbehaltskauf, Sicherungsabrede)
 - b) Fremdbesitzerwille des unmittelbaren Besitzers
 - c) Potenzieller Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers gegen den Besitzmittler

Übergabesurrogat nach § 931 BGB

- Ersetzung der Übergabe durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs, §§ 870, 398 ff. BGB
- Dritter ist unmittelbarer Besitzer der Sache
- Veräußerer tritt Erwerber einen Herausgabeanspruch gegen den Dritten ab

3. [Einigsein bei Vollzug]

- Nur prüfen, falls Anhaltspunkte für Widerruf

4. Berechtigung des Veräußerers

- Berechtig ist Eigentümer (§ 903 BGB)
 - Ggf. inzidente Prüfung der Eigentümerstellung
- Berechtig ist, wer vom Eigentümer zur Verfügung ermächtigt wurde, § 185 Abs. 1 BGB
- Falls Verfügender \neq Berechtigter \rightarrow Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932 ff. BGB?

bb) Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

1. Dingliche Einigung
2. Vollzug des Erwerbsgeschäfts
 - a) Übergabe, § 929 S. 1 BGB oder
 - b) Besitzkonstitut, § 930 BGB oder
 - c) Abtretung eines Herausgabeanspruchs, § 931 BGB
3. [Einigsein im Zeitpunkt des Vollzugs des Erwerbsgeschäfts]
4. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932 ff. BGB

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

- a) [Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts]
- b) Besondere Voraussetzungen je nach Vollzugstatbestand („x + 3“)
 - i. Falls Übergabe, § 929 S. 1 BGB → § 932 Abs. 1 S. 1 BGB
 - ii. Falls Besitzkonstitut, § 930 BGB → § 933 BGB: Übergabe der Sache erforderlich (§ 929 S. 1 BGB)
 - Regelmäßig (-) bei Sicherungsübereignung schuldnerfremder Sachen

iii. Falls Abtretung eines Herausgabeanspruchs, § 931 BGB

- § 934 Var. 1 BGB: Veräußerer = mittelbarer Besitzer → Abtretung des Herausgabeanspruchs genügt, §§ 870, 398 ff. BGB
 - Sonderproblem: Lehre vom mittelbaren Nebenbesitz (vgl. BGHZ 50, 45 – Fräsmaschinenfall)
- § 934 Var. 2 BGB: Veräußerer ≠ mittelbarer Besitzer → Erwerber muss mittelbaren Besitz vom Dritten erlangen

c) Gutgläubigkeit des Erwerbers

- Erwerber muss auf Eigentümerstellung des Veräußerers vertrauen, § 932 Abs. 2 BGB
 - Einschaltung eines Vertreters: § 166 BGB
- Sonderproblem: Erwerb von Gebrauchtwagen (BGH NJW 2020, 3711 – Probefahrt)

d) Kein Abhandenkommen der Sache, § 935 BGB

- Unfreiwilliger Besitzverlust des Eigentümers, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB
- Einschaltung eines Dritten
 - Weggabe durch Besitzmittler: § 935 Abs. 1 S. 2 BGB
 - (P): Weggabe durch Besitzdiener, § 935 Abs. 1 S. 2 BGB analog? str.

cc) Eigentumserwerb durch Erstarren eines Anwartschaftsrechts

i. Entstehung eines Anwartschaftsrechts

- = wenn von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nicht mehr einseitig zerstören kann
- Bsp.: Veräußerung einer Sache unter Eigentumsvorbehalt, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB → Vorbehaltskäufer erwirbt Anwartschaftsrecht mit Übergabe der Sache, analog § 929 S. 1 BGB [i.V.m. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB] → Automatisches Erstarken des Anwartschaftsrechts zum Eigentum bei vollständiger Kaufpreiszahlung
 - Zahlung durch Dritte, § 267 BGB

ii. Übertragung des Anwartschaftsrechts

- Eigenständige (nicht-akzessorische) Übertragbarkeit analog §§ 929 ff. BGB
 - Bsp.: Fehlgeschlagene Sicherungsübereignung schuldnerfremder Sachen (§ 933 BGB) →
Konkludente Übertragung des Anwartschaftsrechts analog §§ 929 S. 1, 930 BGB?
 - Umdeutung (§ 140 BGB) oder ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB)?

iii. Untergang des Anwartschaftsrechts

- Anwartschaftsrecht ist im Bestand abhängig von Möglichkeit des Bedingungseintritts (Akzessorietät)
 - Möglichkeit des Bedingungseintritts bei Eigentumsvorbehalt = Erfüllung der Kaufpreisforderung (§ 433 Abs. 2 BGB)
 - Bsp.: Untergang bei Rücktritt vom Kaufvertrag

- (P): Weitere Verfügung des Eigentümers nach Entstehung eines Anwartschaftsrechts
 - Grds.: Mit Bedingungseintritt absolute Unwirksamkeit vereitelnder Verfügungen, § 161 Abs. 1 BGB
 - Ausnahme: Gutgläubiger, lastenfrier Erwerb durch Zwischenverfügung, §§ 161 III, 936 BGB

dd) Gesetzlicher Eigentumserwerb

- Eigentumserwerb aufgrund tatsächlicher Handlung ohne Vereinbarung einer dinglichen Rechtsänderung → insb. §§ 946 ff. BGB
- (P): (Verlängerter) Eigentumsvorbehalt bei Verarbeitung einer Sache
 - Abdingbarkeit von § 950 BGB?
 - Zulässigkeit von sog. Herstellerklauseln?

a) Herausgabe aus Eigentum, § 985 BGB

Fortsetzung:

II. Anspruchsgegner ist Besitzer, §§ 854 ff. BGB

III. Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

- (P): Anwartschaftsrecht als dingliches Recht zum Besitz?
 - Insb. bei gutgläubigem Erwerb eines Anwartschaftsrechts
 - Arglisteinrede falls Bedingungseintritt unmittelbar bevorsteht, § 242 BGB?
- (P): Zurückbehaltungsrechte als Recht zum Besitz iSv § 986 BGB?
 - i.E. jedenfalls Verurteilung Zug-um-Zug (§ 274 BGB)

IV. Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs

- Gegenrechte des Besitzers
 - Geltendmachung über Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 1000 BGB)

b) Possessorischer Herausgabeanspruch, § 861 BGB

- I. Besitzentziehung des unmittelbaren Besitzes durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB)
 - Verbotene Eigenmacht muss sich gegen unmittelbaren Besitzer richten
 - [Erweiterung der Anspruchsinhaberschaft auf mittelbaren Besitzer, § 869 BGB]
- II. Anspruchsgegner besitzt gegenüber dem Anspruchsteller fehlerhaft, § 858 Abs. 2 S. 1 BGB
 - Weil er selbst den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, § 858 Abs. 1 BGB
 - Weil er Fehlerhaftigkeit gegen sich gelten lassen muss, § 858 Abs. 2 S. 2 BGB
- III. Kein Ausschluss (§ 861 Abs. 2 BGB) oder Erlöschen (§ 864 BGB) des Anspruchs

c) Sonstige Herausgabeansprüche

- Herausgabeansprüche aus §§ 1007 Abs. 1 und 2 BGB
- §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB (berechtigter Besitz als absolutes Recht)
- §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB
- Leistungs- und Nichtleistungskondiktion (Eigentum und Besitz als Kondiktionsgegenstände)

2. Herausgabe einer Sache zu Verwertungszwecken

a) Sicherungsvertrag

- Herausgabeanspruch aus Sicherungsvertrag im Sicherungsfall, § 311 BGB
 - Sicherungsvertrag beinhaltet u.a. Zweckbestimmung und Herausgabeanspruch im Sicherungsfall
 - Sicherungsvertrag ist Rechtsgrund für Übereignung, §§ 812 ff. BGB

b) (Sicherungs-)Eigentum

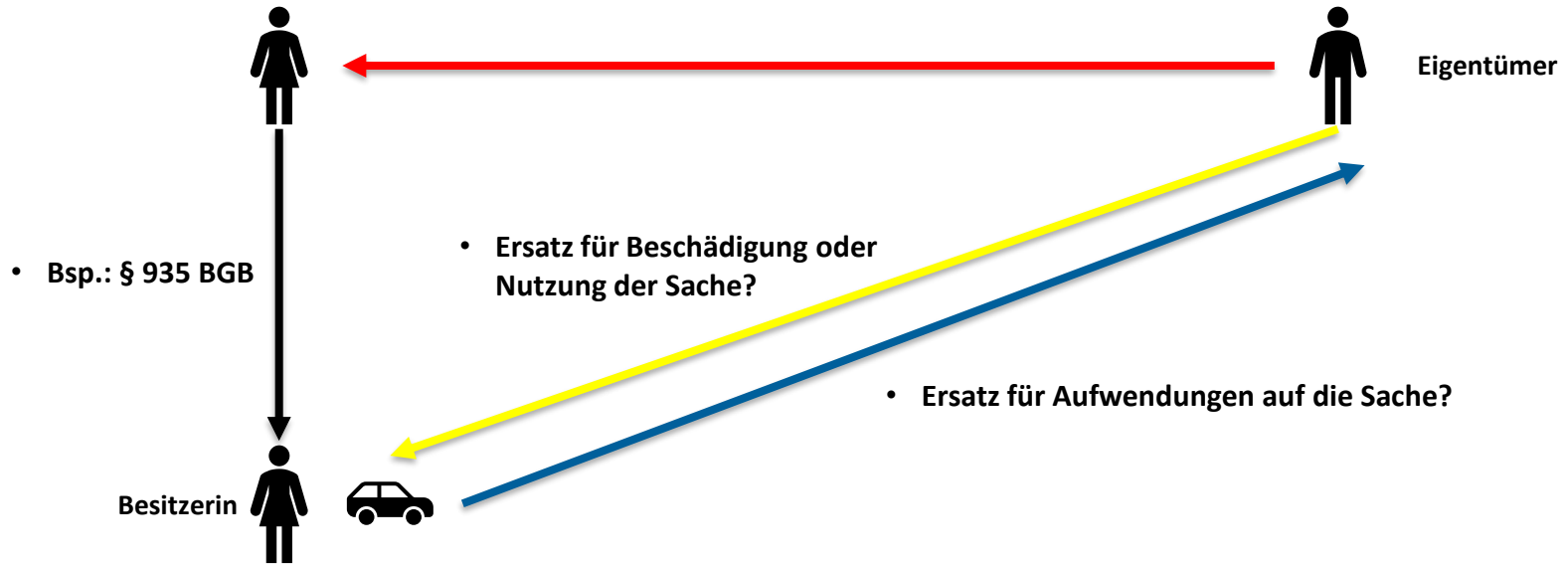
- Herausgabeanspruch aus Eigentum, § 985 BGB
 - Eigentumserwerb regelmäßig über §§ 929 S. 1, 930 BGB
 - (P): Bestimmtheit der dinglichen Einigung bei (revolvierenden) Globalsicherheiten, bspw. Übereignung aller Waren eines Warenlagers

c) Pfandrecht

- Herausgabeanspruch eines (besitzlosen gesetzlichen) Pfandrechts zu Verwertungszwecken, §§ 1231, 1257 BGB
 - Bsp.: Vermieterpfandrecht, §§ 562 ff. BGB
- Verwertung durch Pfandverkauf, § 1228 BGB (i.V.m. § 1257 BGB)
 - Bsp.: Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB

3. Nutzungs-, Wert- oder Schadensersatz

- Ersatzansprüche aus Vertrag und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) vorrangig zu prüfen (arg. § 986 BGB)
 - Falls Recht zum Besitz nicht (mehr) besteht → Vindikationslage, § 985 BGB?
 - Anspruch auf Nutzungersatz des Eigentümers, §§ 987 ff. BGB
 - Anspruch auf Schadensersatz des Eigentümers, §§ 989 ff. BGB
 - (Gegen-)Anspruch auf Verwendungsersatz des Besitzers, §§ 994 ff. BGB
 - Geltendmachung insb. über Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 S. 1 BGB
 - Ersatzansprüche aus Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB
 - Ersatzansprüche aus Bereicherungsrecht, §§ 812 ff. BGB
- } Wie weit reicht Sperrwirkung des EBV, § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB?



a) Nutzungersatz, §§ 987, 990 BGB

- I. Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zum Zeitpunkt der Nutzungsziehung
- II. Bösgläubigkeit des Besitzers bzgl. fehlendem Besitzrecht, § 990 BGB
 - Bezugspunkt der Bösgläubigkeit ist fehlende Besitzberechtigung (vgl. § 986 BGB)
 - Maßstab und Zeitpunkt der Bösgläubigkeit: §§ 990, 932 Abs. 2 BGB
 - (P): Besitzerwerb durch Dritten: Wissenszurechnung analog § 166 BGB? str.
- III. Nutzungsziehung des Besitzers (§ 100 BGB)
- IV. Rechtsfolge: Verpflichtung zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen/Wertersatz

- Nutzungsherausgabe vor Rechtshängigkeit/Bösgläubigkeit, wenn der Besitzer den Besitz unentgeltlich erlangt hat, § 988 BGB
 - Rechtsfolgenverweis auf das Bereicherungsrecht, §§ 818 f. BGB
 - Sonderproblem: analoge Anwendung des § 988 BGB bei rechtsgrundloser Besitzerlangung?

b) Schadensersatzanspruch, §§ 989, 990 BGB

- I. Vindikationslage (§ 985 BGB) zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses
- II. Bösgläubigkeit des Besitzers bzgl. fehlendem Besitzrecht, § 990 BGB
 - Siehe oben
- III. Unmöglichkeit der Herausgabe/Verschlechterung der Sache
 - Besitzer kann Sache nicht in gleichwertigem Zustand herausgeben
- IV. Vertretenmüssen des Besitzers
 - (P): Verschulden eines Dritten: Zurechnung gemäß § 278 S. 1 Var. 2 BGB?
- V. Schaden

c) Verwendungsersatz im EBV, §§ 994 ff. BGB

- § 994 BGB: Notwendige Verwendungen
 - Aufwendungen, die objektiv erforderlich sind, um die Sache in ihrem Bestand einschließlich ihrer Nutzungsfähigkeit zu erhalten oder sie ordnungsgemäß zu bewirtschaften
- § 996 BGB: Nützliche Verwendungen
 - Aufwendungen, die, ohne notwendig zu sein, den Wert der Sache auch noch in dem Zeitpunkt erhöhen, in dem der Eigentümer sie zurückerlangt
- (P): Wesensverändernde Aufwendungen als Verwendung i.S.v. §§ 994 ff. BGB?
 - Bsp.: Hausbau auf Grundstück

Ersatz für notwendige Verwendungen, § 994 BGB

- I. Grds. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung (§ 985 BGB)
- II. Aufwendung als notwendige Verwendung, § 994 BGB
- III. Gutgläubigkeit des Besitzers bzgl. Besitzrecht (§ 990 BGB)
 - [Bei Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit: Entschädigung für notwendige Verwendungen über Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 994 Abs. 2, 683 f. BGB]
- IV. Kein Ausschluss nach § 994 Abs. 1 S. 2 BGB

Ersatz für nützliche Verwendungen, § 996 BGB

- I. Grds. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendung (§ 985 BGB)
- II. Aufwendung als nützliche Verwendung, § 996 BGB
- III. Gutgläubigkeit des Besitzers bzgl. Besitzrecht (§ 990 BGB)
 - [Bei Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit: keine Ersatzfähigkeit nützlicher Verwendungen]
- IV. Fortbestehende objektive Wertsteigerung der Sache durch Verwendung

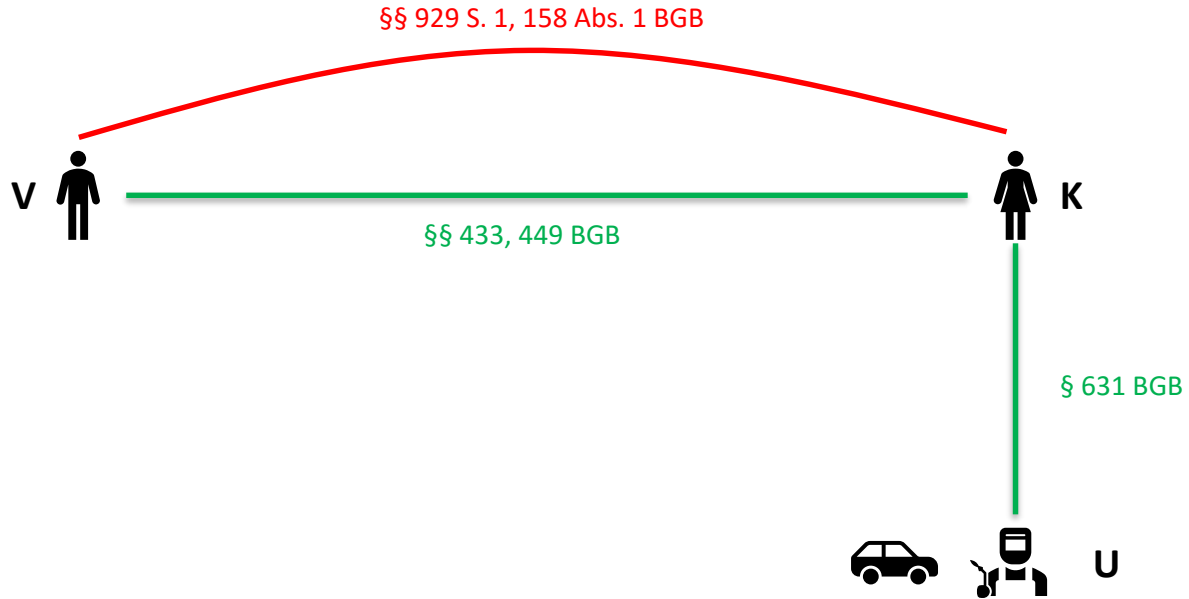
d) Ersatzansprüche aus Bereicherungsrecht

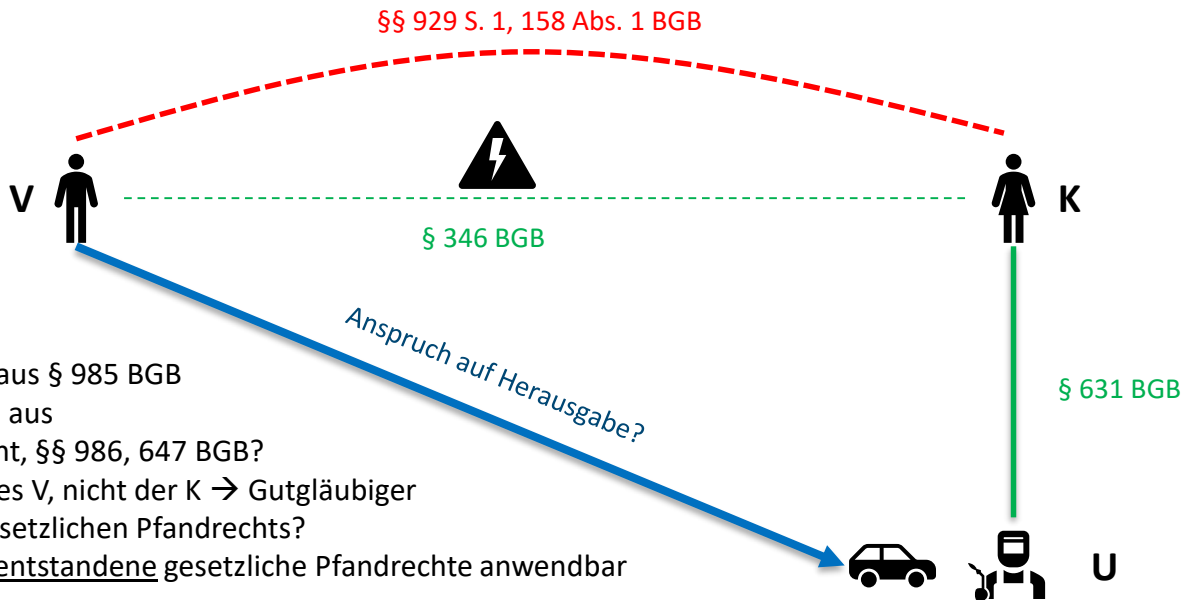
- (P): Konkurrenzverhältnis der Verwendungskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB [i.V.m. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB]) zu Verwendungsersatz aus EBV
- Anspruch auf Entschädigung für Rechtsverlust, §§ 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB
 - Bsp.: Einbau/Verarbeitung einer unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Sache
 - Bsp.: BGHZ 55, 176 – Jungbullenfall

III. Fallbeispiel

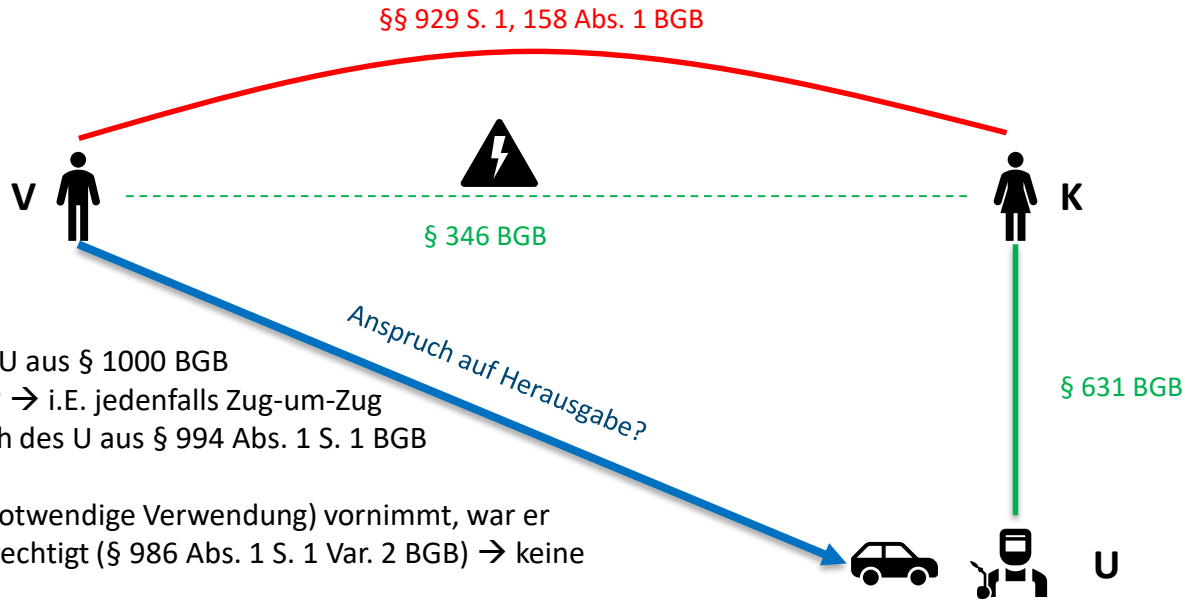
Vgl. BGHZ 34, 122 und 34, 153

Valentin (V) verkauft Katrin (K) einen Pkw unter Eigentumsvorbehalt. Aufgrund eines defekten Rücklichts lässt K den Wagen in der Werkstatt des Udo (U) reparieren. Anschließend gerät K mit ihren Kaufpreistraten in Verzug. V tritt daraufhin vom Kaufvertrag mit K wirksam zurück und verlangt von U die Herausgabe des Fahrzeugs. U verlangt zunächst Ersatz seiner Reparaturkosten. Wie ist die Rechtslage?





- Herausgabeanspruch des V aus § 985 BGB
- Dingliches Besitzrecht des U aus Werkunternehmerpfandrecht, §§ 986, 647 BGB?
- (P): Kfz steht im Eigentum des V, nicht der K → Gutgläubiger Pfandrechterswerb eines gesetzlichen Pfandrechts?
- § 1207 BGB nur auf bereits entstandene gesetzliche Pfandrechte anwendbar (§ 1257 BGB)
- Analoge Anwendung des § 1207 BGB auf Entstehung gesetzlicher Pfandrechte? str.
- ZE: Kein Besitzrecht aus Werkunternehmerpfandrecht für U (§ 986 BGB)



- Zurückbehaltungsrecht des U aus § 1000 BGB als Besitzrecht (§ 986 BGB)? → i.E. jedenfalls Zug-um-Zug
- Verwendungsersatzanspruch des U aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V?
- (P): Als U die Reparatur (= notwendige Verwendung) vornimmt, war er gegenüber V zum Besitz berechtigt (§ 986 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB) → keine Vindikationslage
- „nicht-mehr-berechtigter-Besitzer“ → Vindikationslage zum Zeitpunkt des Ersatzverlangens genügt beim Verwendungsersatz der §§ 994 ff. BGB
- U kann V einen Verwendungsersatzanspruch entgegenhalten